



Bezirksregierung Köln, Dezernat 32, Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses, 50606 Köln

Datum: 05. Januar 2021  
Seite 1 von 3

An den Präsidenten  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper  
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/3437**

Alle Abg

Vorsitzender des  
Braunkohlenausschusses  
**Stefan Götz**

Zeughausstraße 2-10,  
50667 Köln

stefan.goetz@koeln.de

0172 97 86 274

**Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung  
des Landesplanungsgesetzes, des Landesforstgesetzes und des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes, DRS 17/11624  
Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie und  
Landesplanung am 13. Januar 2021**

Als Vorsitzender des Braunkohlenausschusses und Mitglied im Regionalrat Köln begrüße ich ausdrücklich die Zielsetzung der Landesregierung, das Planungsrecht zu beschleunigen und somit auch von dieser Seite einen positiven Beitrag zum Strukturwandel im Rheinischen Revier zu leisten.

Insbesondere die Einführung einer **Experimentierklausel (§ 38)** bietet die Chance, Verfahren zu optimieren und zu beschleunigen. Allerdings ist hierbei im Gesetzentwurf bereits abschließend festgelegt, um welche Maßnahmen es sich dabei handeln kann:

- Vereinfachtes Anzeigeverfahren
- Vereinfachtes Zielabweichungsverfahren
- Vereinfachtes Anpassungsverfahren

Dies bezieht sich im Wesentlichen auf Verwaltungs- und Verfahrensabläufe. Darüber hinaus sollte aber auch die Möglichkeit im Rahmen der Gesetzesnovellierung geschaffen werden, die Experimentierklausel für inhaltliche/materielle und innovative Verfahrensänderungen in Anspruch nehmen zu können.

So könnte erprobt werden, im Regionalplan auch temporäre Festsetzungen bis zu Beginn der endgültigen Rekultivierung im Rheinischen Revier treffen zu können, wie z.B. Freiflächensolaranlagen auf den Seeflächen in der Befüllungsphase, nicht jedoch im Endzustand. Die Möglichkeit solcher temporären Festsetzungen würde für Planungssicherheit für alle Beteiligten sorgen und eine



Regionalplanänderung nach Ablauf einer temporären Nutzung überflüssig machen. Gleiches würde für die Kraftwerksstandorte möglich sein, deren Laufzeitende bereits jetzt gesetzlich geregelt ist und somit im Regionalplan eine Darstellung als temporäre Nutzung und anschließend - wo möglich und sinnvoll - als Gewerbe- und Industriefläche sowohl Planungssicherheit als auch eine Nachnutzung ohne erneute Regionalplananpassung die Verfahren vereinfachen und beschleunigen könnte. Da das Aufstellungsverfahren für den Regionalplan Köln im Jahre 2021 beginnen und in dieser Wahlperiode des Regionalrates abgeschlossen werden soll wäre es höchst sinnvoll und effizient, solche und ggf. weitere Möglichkeiten zu Verfahrensbeschleunigungen auch inhaltlicher Art im Rahmen der Experimentierklausel grundsätzlich zuzulassen.

Außerdem sollte geprüft werden, ob im Rheinischen Revier analog dem VEP im kommunalen Bereich unter vollständiger Beibehaltung der Planungszuständigkeiten von Land, Region und Kommunen die Planungerstellung und Durchführung nicht z.B. auch von den kommunalen Tagebauumfeldinitiativen erbracht werden könnte. Dies würde Doppelarbeit reduzieren, Verfahren beschleunigen und könnte ebenfalls im Rahmen einer erweiterten Experimentierklausel erprobt werden.

Eine weitere Option im Rahmen einer Experimentierklausel könnte für eine konditionierte Planung geschaffen werden, also eine Flächeninanspruchnahme nur unter bestimmten, vorher festgelegten Bedingungen.

Generell sollte die Experimentierklausel so ausgestaltet werden, dass sie mehr Flexibilität insbesondere im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier ermöglicht, dessen Einzelheiten heute noch nicht alle vorausgesehen werden können.

Ungeklärt ist nach wie vor das Verhältnis zwischen **Braunkohleplanung und Regionalplanung einerseits und den bergrechtlichen Genehmigungen** andererseits. Diese Problematik zeigt sich z.B. bei der Zulassung des Betriebsplans 2020-2022 durch die Bezirksregierung Arnsberg auf der Grundlage der Leitentscheidung 2016, womit sie dem Ergebnis des laufenden Braunkohleplanänderungsverfahrens vorgreift und somit auch die Kommunen in ihren Möglichkeiten einschränkt. Die Beantwortung einer entsprechenden Anfrage des Braunkohlenausschusses aus seiner Sitzung am 14.12.2020 steht noch aus und ist nur ein Beispiel dafür dass es dringend einer besseren Verzahnung der verschiedenen Planungs- und Genehmigungsebenen für einen erfolgreichen Strukturwandel im Rheinischen Revier bedarf.



Zu mehr Flexibilität im Rheinischen Revier könnte auch beitragen, wenn es **auch für Braunkohlenpläne ein Zielabweichungsverfahren** gäbe, damit den Interessen der Kommunen und der Region im Zuge des Strukturwandels flexibler und beschleunigter begegnet werden kann. Mit einem solchen Verfahren könnten die Planungsbehörde und der Braunkohleausschuss schon vor dem Abschluss der anstehenden/laufenden Braunkohleplanänderungsverfahren flexibler auf die kommunalen Bedarfe zum Gelingen des Strukturwandels reagieren.

Kritisch zu hinterfragen sind die **Einschränkungen bei den Beteiligungsformaten**, da dies nach aller Erfahrung nicht zur Beschleunigung beiträgt, sondern oftmals eher den gegenteiligen Effekt hat. So führt die Streichung der Verpflichtung zur Erörterung zwangsläufig zu einer zusätzlichen Beschlussfassung des Regionalrates über deren (Nicht-) Notwendigkeit nach Eingang aller Stellungnahmen und somit eher zu einer Verfahrensverlängerung. Im Sinne der Zielsetzung der Novellierung des Landesplanungsgesetzes sollte daher überlegt werden, ob eine fakultative Erörterung („Ein Erörterungstermin findet statt, falls im schriftlichen Verfahren keine Einigung erzielt werden konnte“) nicht der bessere Weg wäre.

Die **Aufgabe des Dualismus zweier Verfahrensbegriffe „Erarbeitung“ und „Aufstellung“ in § 9 LPIG** ist zielführend und sorgt für Klarheit. Richtigerweise soll der Prozess einer Regionalplanungsverfahrens als Aufstellung des Regionalplans bezeichnet werden, der mit einem Aufstellungsbeschluss beginnt. Die Bezeichnung für den Beschluss am Ende des Verfahrens fehlt jedoch und sollte im Gesetzestext ergänzt werden. Da der Regionalplan wie der Flächennutzungsplan anders als der Bebauungsplan (Satzung mit verbindlicher Außenwirkung) als vorbereitende Planung beschlossen wird, sollte der abschließende Beschluss am Ende des Regionalplanungsverfahrens ebenfalls als Feststellungsbeschluss bezeichnet werden.

#### **Redaktionelle Anmerkung:**

In § 23a muss es der Braunkohleausschuss statt der Regionalrat heißen

Stefan Götz  
Vorsitzender Braunkohleausschuss